



Stadtzeitung

Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Größheim und Steinenstadt

Öffentliche Bekanntmachungen



1. Änderung des Bebauungsplans „Vogelwäldele“

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Vogelwäldele“; Begründung der Pultdächer und Regelung der Einfriedungen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 21.07.2014 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Vogelwäldele“; Begründung der Pultdächer und Regelung der Einfriedungen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB die örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Geändert wurden die Regelungen zu den Farben der Dacheindeckung, der Begründung der Pultdächer und den Einfriedungen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den offen gelegten Planunterlagen. Der Geltungsbereich der Änderungen betrifft das gesamte Plangebiet. Das Plangebiet liegt am südlichen Stadtrand der Kernstadt von Neuenburg am Rhein. Im Norden und Nordwesten befindet sich bestehende Wohnbebauung, die vom Vogelwäldeleweg, Geigenbuckweg, Sägeweg und Mozartweg erschlossen wird. Zu allen anderen Seiten schließt sich die freie Landschaft in Form von

landwirtschaftlich genutzten Flächen an.

Für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind die Planunterlagen vom 21.07.2014 maßgebend. Ein Ausschnitt der Planunterlagen ist oben abgedruckt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Vogelwäldele“; Begründung der Pultdächer und Regelung der Einfriedungen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Absatz 3 BauGB).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Vogelwäldele“; Begründung der Pultdächer und Regelung der Einfriedungen können einschließlich ihrer Begründung während den üblichen Dienststunden der Stadt Neuenburg am Rhein, Fachbereich Lebenswerte Stadt, Baurecht und Umwelt, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, Zimmer Nr. 213, dort eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung

schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), gelten der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvor-



Stadtzeitung

Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Grifßheim und Steinenstadt

1. Änderung des Bebauungsplans „Vogelwäldle“ - Fortsetzung

schriften - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gül-

tig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung

von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Neuenburg am Rhein, 28.07.2014
Joachim Schuster, Bürgermeister